

Z a b r z e r



K r e i s =

B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Bq. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittaa.

Nr. 6. Zabrze, den 10. Februar 1910.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. 1189.

Zabrze, den 8. Februar 1910.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich mit Bezug auf meine Zirkularverfügung vom 1. Februar 1896 — A. I. 1425 —, den Gemeindevorständen ihres Bezirks den Wunsch bezw. die Notwendigkeit betreffs des Ausbaues und der Unterhaltung von öffentlichen Wegen rechtzeitig mitzuteilen, damit die Gemeinden in den neuen Gemeindeetat für diesen Zweck einen angemessenen Betrag einstellen können.

Der königliche Landrat.

Regulativ.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13. Juli 1909 wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. März 1868 betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, der Abänderungsgesetze vom 9. März 1881 und vom 29. Mai 1902, in Verbindung mit § 6 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891, zur Ausführung des Ortsstatuts der Gemeinde Zabrze, betreffend den Schlachthauszwang vom 17. Februar 1908 nachstehendes Regulativ, betreffend die Untersuchung des Schlachtviehs und des von auswärts nach Zabrze eingebrachten frischen Fleisches, erlassen.

§ 1.

Alles in das öffentliche Schlachthaus zu Zabrze gelangende Schlachtvieh unterliegt im Schlachthofe einer sachverständigen Untersuchung durch den angestellten Tierarzt zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten, nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 6 ff. der vom Bundesrat zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 erlassenen Bestimmungen A.

Die stattgehabte Untersuchung ist durch die auf das untersuchte Fleisch aufgedrückten Stempel (§ 4) nachzuweisen.

§ 2.

Alles von nicht im öffentlichen Schlachthause zu Zabrze geschlachteten Rindern, Pferden, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen stammende frische Fleisch sowie die Eingeweide und andere Körperteile der anderwärts geschlachteten Tiere dürfen im Gemeindebezirk Zabrze nicht eher feilgeboten beziehungsweise gewerbsmäßig verwertet werden, oder in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften nicht eher zum Genuße